

Sozialbehörde Bülach

Geschäftsordnung

A. Grundsätze

Art. 1

Die Sozialbehörde als Kommission mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen (§ 56 Gemeindegesetz LS 131.1; abgekürzt GG und Art. 5 lit. b vom 10. Juni 2001) besorgt selbstständig das Sozialhilfewesen im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung. Sie vollzieht die kantonalen Erlasse und Beschlüsse, soweit aufgrund übergeordneter Rechtsnormen nicht ein anderes Organ ausdrücklich dafür zuständig ist.

Art. 2

Die Sozialbehörde handelt als Kollegialbehörde, soweit sie die selbstständige Besorgung bestimmter Aufgaben und Geschäfte nicht einzelnen oder mehreren Mitgliedern mit eigener Verantwortung überträgt.

B. Führung

Art. 3

Soweit die Besorgung von Aufgaben und Geschäften der Sozialbehörde an einzelne oder mehrere Mitglieder der Gesamtbehörde in eigener Verantwortung übertragen ist, besteht für die Sozialbehörde in Bezug auf das Aufsichtsrecht die Möglichkeit, Protokolleinsicht zu verlangen. Die Weisungsbefugnis beschränkt sich auf die Möglichkeit, generelle Weisungen für die Aufgabenerfüllung zu erlassen.

C. Zuständigkeiten und Delegationen

Art. 4

Im Grundsatz kann die Sozialbehörde als primär zuständige Gesamtbehörde Geschäfte aus ihrem Aufgaben- und Kompetenzbereich zur selbstständigen Erledigung an ein Teilorgan delegieren. Macht die Sozialbehörde von dieser Möglichkeit Gebrauch, so überträgt sie ihre allgemeinen Befugnisse und finanziellen Kompetenzen im gesamten zur operativen Leistungserstellung notwendigen Umfang.

Art. 5

Die Sozialbehörde delegiert die Befugnis zum Erlass von Verfügungen gemäss der Kompetenzordnung an den zuständigen Bereich innerhalb der Abteilung Soziales und Gesundheit (§ 1 Verordnung zum Sozialhilfegesetz, LS 851.11, abgekürzt SHV, § 115 lit. a GG; LS 131.1).

Art. 6

Soweit die Delegation von Aufgaben und Kompetenzen nicht in vorliegender Geschäftsordnung geregelt wird, erfolgt die Übertragung mittels förmlicher Beschlussfassung durch die Sozialbehörde.

D. Organisation

Art. 7

Das zuständige Mitglied des Stadtrates für das Geschäftsfeld Soziales hat das Präsidium der Sozialbehörde inne. Bei Verhinderung des Präsidenten/der Präsidentin übernimmt der Vizepräsident/die Vizepräsidentin oder der 2. Vize-Präsident/die 2. Vize-Präsidentin das Präsidium. Dabei übernimmt er/sie alle Aufgaben mit den gleichen Kompetenzen.

Art. 8

Die Sozialbehörde konstituiert sich selbst. Sie bestellt aus ihrer Mitte den 1. Vizepräsidenten/die 1. Vizepräsidentin sowie den 2. Vizepräsidenten/die 2. Vizepräsidentin.

Art. 9

Vier vom Gemeinderat gewählte Personen sind Mitglied der Sozialbehörde. Die Abteilung Soziales und Gesundheit delegiert leitende Fachpersonen, die mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.

Art. 10

In dringenden Fällen kann der Sozialvorstand durch den Erlass einer Präsidialverfügung über Anträge entscheiden (§ 6 Verwaltungsrechtspflegegesetz, LS 175.2, abgekürzt VRG, § 67 GG).

Art. 11

Die Sozialbehörde verfügt über ein Sekretariat. Die fachliche, organisatorische und personelle Leitung des Sekretariats obliegt der Geschäftsleitung Soziales und Gesundheit.

Art. 12

Mindestens zu Beginn jeder Legislaturperiode findet eine Strategietagung statt, an welcher die Sozialbehörde, die Leitung Soziales und Gesundheit und weitere leitende Fachpersonen aus der Abteilung Soziales und Gesundheit teilnehmen.

E. Aufgaben

Art. 13

Sozialhilfe

- a) Festlegen der Kompetenzordnung sowie der Richtlinien zur Ausrichtung von wirtschaftlicher Hilfe, soweit diese nicht durch übergeordnetes Recht geregelt sind
- b) Entscheid über die Einsprachen gegen Verfügungen der Abteilungsleitung Soziales und Gesundheit, der Bereichsleitungen Sozialhilfe und Arbeitsintegration sowie Flüchtlings- und Asylkoordination.
- c) Aufsicht/Kontrolle der öffentlichen Sozialhilfe.
- d) Entscheid im Einzelfall über die Zuständigkeit für die persönliche und wirtschaftliche Sozialhilfe bei unklarer Sachlage oder strittiger Rechtslage (Ausrichtung und Bemessung, Kürzung, Einstellung oder Verweigerung von wirtschaftlicher Sozialhilfe nach SHG). Die Sozialbehörde kann zur Prozessführung einen Anwalt oder einer Anwältin beiziehen.

Pflegekinderwesen

- a) Bewilligung und Aufsicht über private und öffentliche Kinderkrippen und Kinderhorte mit Ausnahme von Schul- und Einheitsgemeinden geführte Kinderhorte (gemäss Pflegekinderverordnung, PAVO [vom 19. Oktober 1977; SR 211.222.338] und kantonale Verordnung über die Vermittlung von Pflegeplätzen und Bewilligung von Kinder- und Jugendheimen, Kinderkrippen und Kinderhorten [vom 25. Januar 2012; LS 852.23]). Diese Aufgabe wird in Zusammenarbeit mit der Abteilungsleitung Soziales und Gesundheit, dem Bereich Gesellschaft sowie dem AJB (Leistungsvereinbarung) wahrgenommen.
- b) Aufsicht über Tagesfamilien (gemäss Pflegekinderverordnung, PAVO [vom 19. Oktober 1977; SR 211.222.338] und kantonale Verordnung über die Ver-

mittlung von Pflegeplätzen und Bewilligung von Kinder- und Jugendheimen, Kinderkrippen und Kinderhorten [vom 25. Januar 2012; LS 852.23] sowie Kinder- und Jugendhilfegesetz [vom 14. März 2011]). Diese Aufgabe wird in Zusammenarbeit mit der Abteilungsleitung Soziales und Gesundheit und dem Bereich Gesellschaft wahrgenommen.

weitere Aufgaben

- a) Alle oben nicht erwähnten, durch eidgenössische, kantonale oder kommunale Erlasse ihr zugewiesenen Aufgaben (z. B. Alimentenbevorschussung)
- b) Entscheid über die Erhebung gerichtlicher Klagen und Einlegung von Rechtsmitteln sowie über die Erledigung von Prozessen durch Abstand oder Vergleich
- c) Bearbeiten von sozialpolitischen Fragen und Unterbreiten von Anträgen von generellen Projekten zu Händen des Stadtrates

F. Geschäftsführung

Art. 14

Die Behörde versammelt sich auf Einladung des Präsidiums. Zwei Behördenmitglieder können schriftlich unter Angabe der Traktanden die Einberufung der Sitzung verlangen. Der Präsident/die Präsidentin kann Zirkularbeschlüsse veranlassen.

Die Akten der zu behandelnden Geschäfte müssen vor der Sitzung während drei Tagen zur Einsicht aufliegen. Die Traktandenliste wird bei der Aktenaufgabe den Mitgliedern abgegeben.

Die Behörden sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Alle Abstimmungen über Sachgeschäfte werden offen durchgeführt. Die Behördenmitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Der Präsident/die Präsidentin stimmt mit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als angenommen, für den der Präsident/die Präsidentin gestimmt hat.

Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Alle an der Sitzung teilnehmenden Personen sind in Amts- und Dienstsachen zur Geheimhaltung verpflichtet.

Zu den Beratungen können Aussenstehende (gemäss Gemeindegesetz) beigezogen werden.

Über die Verhandlungen wird gemäss § 68 GG Protokoll geführt. Das Sekretariat der Sozialbehörde führt das Protokoll.

Die Behördenmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Ist ein Mitglied verhindert, so hat es sich vor der Sitzung beim Präsidium unter Angabe der Gründe zu entschuldigen.

Die Ausstandspflicht richtet sich nach § 5a VRG. .

G. Entschädigung

Art. 15

Die Entschädigung der Behörden richtet sich nach der Entschädigungsverordnung der Stadt Bülach; abgekürzt EVO.

H. Rechtspflege

Gegen die Verfügungen der Abteilungsleitung Soziales und Gesundheit, der Bereichsleitungen Sozialhilfe und Arbeitsintegration sowie Flüchtlings- und Asylkoordination kann innert 30 Tagen schriftlich begründet Einsprache bei der Sozialbehörde erhoben werden. Sie muss einen Antrag sowie die Darstellung des Sachverhaltes und eine Begründung enthalten. Sie ist zu unterzeichnen. Gegen den Entscheid der Sozialbehörde kann beim Bezirksrat Rekurs erhoben werden.

Bülach, 21. November 2016

Rudolf Menzi,Präsident
Rosa Pfister, 1. Vizepräsidentin
Madeleine Lauber, 2. Vize-Präsidentin
Claudio Schmid, Mitglied
Andreas Gisiger, Mitglied

Beschluss-Nr. 227 vom 21. November 2016